



Amtsblatt der Stadt Köln

50. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 2. Mai 2019

Nummer 17

Inhalt

89	2. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt und Porz-Mitte vom 23. April 2019	Seite 225
90	18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10. Februar 2009 vom 23. April 2019	Seite 226
91	15. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vom 23. April 2019	Seite 227
92	Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln	Seite 227
93	Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 4 – Ehrenfeld	Seite 228
94	Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	Seite 228
95	Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen	Seite 229
96	Öffentliche Zustellungen	Seite 232

89 2. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt und Porz-Mitte vom 23. April 2019

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Kraft getreten am 30. März 2018, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Stadtteil Kernbereich Innenstadt dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 15.12.2019, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Porz-Mitte dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05.05.2019, Sonntag, dem 13.10.2019 und am Sonntag, dem 01.12.2019 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Kernbereich Innenstadt

Rhein – Straße Heumarkt – Pipinstr. – Cäcilienstr. – Hahnenstr. – Aachener Str. – Brüsseler Str. – Venloer Str. – Magnusstr. – Zeughausstr. – Komödienstr. – Trankgasse – Rhein

Porz-Mitte

Karlstraße – Philipp-Reis-Straße – Friedrichstraße – Bahnhofstraße – Mühlenstraße – Ernst-Mühlendyck-Straße – Hauptstraße

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.

Stadt Köln
als örtliche
Ordnungsbehörde

*

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23.04.2019

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Stephan Keller
Stadtdirektor

90 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10. Februar 2009 vom 23. April 2019

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat in seiner Sitzung vom 14.02.2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.02.2009, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 16.08.2018 beschlossen:

§ 1

§ 25 der Hauptsatzung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:

„§ 25 Allgemeine Aufwandsentschädigung

- (1) Unabhängig von einem Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles nach § 24 Hauptsatzung erhalten Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld. Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an jeder Rats- und Ausschusssitzung sowie jährlich höchstens 150 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen.
- (2) Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten unabhängig vom Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag.
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und jährlich 60 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen ein Sitzungsgeld.
- (4) Mitglieder des Integrationsrates erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes von dort benanntes Mitglied erhalten außerdem für die Teilnahme an Sitzungen gem. § 27 Abs. 8 Satz 3 GO ein Sitzungsgeld.
- (5) Die Mitglieder der Seniorenvertretung in den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 70,00 €. Ist das Mitglied der Seniorenvertretung zur Schriftführung gewählt worden, steht ihm auf Antrag zusätzlich je wahrgenommener Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein pauschaler Auslagersatz von 12,78 € zu. Die Sachverständigen für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld.
- (6) Die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, der Stadtarbeitsgemeinschaft Schwule, Lesben und Transgender und der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik erhalten ein Sitzungsgeld, sofern sie an den Sitzungen nicht im Rahmen einer hauptamtlichen Tätigkeit teilnehmen.
- (7) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Für die Teilnahme als ZuhörerIn/ZuhörerIn an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Fraktionsteilen (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).
- (8) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes werden durch Rechtsverordnung des Innenministers NRW festgesetzt.
- (9) Darüber hinaus werden den Ratsmitgliedern, den Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Integrationsrates während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt die nachgewiesenen Kosten für eine entgeltliche Kinderbetreuung auf Antrag erstattet, sofern diese notwendig war. Eine entgeltliche Kinderbetreuung ist bei Kindern unter 12 Jahren notwendig, wenn ihre Betreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit durch den anderen Elternteil aus zwingenden Gründen nicht gewährleistet werden kann. Für Zeiträume, für die Verdienstaufallentschädigung gem. § 24 Hauptsatzung geleistet wird, werden keine Kinderbetreuungskosten erstattet.
- (10) Bildet der Rat auf freiwilliger Basis in Wahrnehmung des Selbstverwaltungsrechts Gremien, die nicht Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung NRW sind, kann er festlegen, dass die Mitglieder dieser Gremien ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungsverordnung NRW erhalten.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23.04.2019

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Stephan Keller
Stadtdirektor

91 15. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vom 23. April 2019

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 04.04.2019 aufgrund von §§ 7, 107 Abs. 2 S. 2 und 114 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV NW S. 671; ber. 2005 S.15) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vom 04.12.1996 (Abl. Stadt Köln Nr. 64 vom 23.12.1996) – zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung mit Beschluss des Rates vom 22.11.2018 – wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lit. c S. 1 der Betriebssatzung lautet:
Zustimmung zu Grundstücksmiet- und -pachtverträgen bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren oder einer Miet- oder Pachtsumme von mehr als € 250.000 innerhalb der Laufzeit; sofern der Bedarf für die Anmietung nicht vom Fachausschuss oder Rat festgestellt wurde.

2. § 6 Abs. 3 S. 5 und 6 der Betriebssatzung lauten:

Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören ferner die Entscheidung über Vergaben nach VOB/VGV nach vorheriger Ausschreibung gemäß den städtischen Vergaberichtlinien sowie der Abschluss der entsprechenden Verträge mit den Zuschlag erhaltenden Bietern. Die Betriebsleitung entscheidet selbständig über den Abschluss von Grundstücksgeschäften in den durch die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln für die Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegten Wertgrenzen sowie über den Abschluss von Verträgen zur Anmietung von Liegenschaften im Rahmen der vom Fachausschuss oder Rat festgestellten Bedarfe.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23.04.2019

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Stephan Keller
Stadtdirektor

92 Bekanntmachung Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln

Herr Martin Börschel, Mitglied der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) im Rat der Stadt Köln, ist mit Erklärung vom 15.03.2019 als Mandatsträger aus dem Rat der Stadt Köln mit Ablauf des 03.04.2019 ausgeschieden.

Als Nachfolgerin wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Frau Cornelia Schmerbach, Geschäftsführerin, Geb. am 19.08.1952 in Bad Hersfeld, Leyendeckerstr. 4a, 50825 Köln

festgestellt und als Mitglied des Rats der Stadt Köln für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 24.04.2019

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

93 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 4 – Ehrenfeld

Frau Diana Lantzen, Mitglied der Partei „Die Piraten“ in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 4 – Ehrenfeld, ist mit Erklärung vom 07.03.2019 als Mandatsträgerin aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln mit Ablauf des 07.03.2019 ausgeschieden.

Nach § 45 Abs. 1 KWahlG bleibt der Sitz frei, da die Reserve-liste der Partei erschöpft ist.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 11.04.2019

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

94 Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) statt.

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Köln wird in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr bei der Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Bürgerdienste – Wahlamt, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Gebäude ist für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zugänglich.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer bzw. seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerver-

zeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie bzw. er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai bis 10. Mai 2019**, spätestens jedoch am Freitag, 10. Mai 2019 **bis 18:00 Uhr**, bei der Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Bürgerdienste – Wahlamt, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** im Wahlgebiet der Stadt Köln oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter,
 - ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass sie bzw. er ohne ihr bzw. sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **05. Mai 2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **10. Mai 2019** versäumt hat,
 - wenn ihr bzw. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - wenn ihr bzw. sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis

Freitag, 24. Mai 2019, 18:00 Uhr

mündlich oder schriftlich bei der Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Bürgerdienste – Wahlamt, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln oder per Email an: wahlamt@stadt-koeln.de oder online unter www.stadt-koeln.de unter der Rubrik Briefwahl beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Sonntag, 26. Mai 2019, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr bzw. ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bzw. ihm bis zum Samstag, 25. Mai 2019, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung/en kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält die bzw. der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlzettelumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Wahlorganisation der Stadt Köln absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Sonntag, **26. Mai 2019 bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Bürgerdienste - Wahlamt, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, abgegeben werden.

Köln, den 23. April 2019

Dr. Stephan Keller
 Stadtdirektor und
 Stadtwahlleiter

95 Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen

Die Nutzungszeit an Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung auf den Kölner Friedhöfen: Sürth, Süd, Melaten, West, Nord, Chorweiler, Worringen, Deutz, Leidenhausen, Mülheim, Kalk, Leimbacher Weg, Schönrather Hof, Dünnwald, Ost, in denen in der Zeit vom **01.04.2007 bis 31.06.2007** bestattet worden ist, endet nun nach der Ruhezeit von 12 Jahren.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um ein bis 12 Jahre verlängert werden.

Die aktuelle Jahresgebühr beträgt 147,08 €. Der Verlängerungsantrag muss innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Friedhofsverwaltung eingereicht werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer und dieser Frist ist eine Verlängerung nicht mehr möglich.

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Einholen einer Abräumgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung, das Grab selbst abzuräumen.

Anbei die Liste der betroffenen Gräber:

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Sürth	013PGK:18	19.04.17	18.04.19
Sürth	013PGK:104	12.06.18	11.06.19
Sürth	013PGK:105	25.05.07	24.05.19
Sürth	013PGK:106	21.05.07	20.05.19
Sürth	013PGK:107	26.04.07	25.04.19
Sürth	013PGK:108	12.04.07	11.04.19
Sürth	013PGK:115	31.05.07	30.05.19
Sürth	013PGK:116	05.06.07	04.06.19
Sürth	013PGK:117	14.06.07	13.06.19
Süd	033PGK:188	29.04.18	28.04.19
Süd	045APGK:76	07.06.14	06.06.19
Süd	088BPGK:107	03.04.07	02.04.19
Süd	088BPGK:108	05.04.07	04.04.19
Süd	088BPGK:109	10.04.07	09.04.19
Süd	088BPGK:111	12.04.07	11.04.19
Süd	088BPGK:113	16.04.07	15.04.19
Süd	088BPGK:114	19.04.07	18.04.19
Süd	088BPGK:115	19.04.07	18.04.19
Süd	088BPGK:116	23.04.07	22.04.19
Süd	088BPGK:117	23.04.07	22.04.19
Süd	088BPGK:118	27.04.07	26.04.19
Süd	088BPGK:119	03.05.07	02.05.19
Süd	088BPGK:120	04.05.07	03.05.19
Süd	088BPGK:121	04.05.07	03.05.19

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Süd	088BPGK:122	08.05.07	07.05.19
Süd	088BPGK:123	09.05.07	08.05.19
Süd	088BPGK:124	09.05.07	08.05.19
Süd	089PGK:2	28.06.07	27.06.19
Süd	089PGK:3	28.06.07	27.06.19
Süd	089PGK:4	12.06.07	11.06.19
Süd	089PGK:5	08.06.07	07.06.19
Süd	089PGK:6	04.06.07	03.06.19
Süd	089PGK:7	31.05.07	30.05.19
Süd	089PGK:8	18.05.07	17.05.19
Süd	089PGK:9	15.05.07	14.05.19
Süd	089PGK:10	15.05.07	14.05.19
Süd	089PGK:11	14.05.07	13.05.19
Süd	089PGK:12	10.05.07	09.05.19
Melaten	077PGK:1	27.05.17	26.05.19
Melaten	077PGK:75	18.05.18	17.05.19
Melaten	077PGK:140	02.04.07	01.04.19
Melaten	077PGK:141	10.04.07	09.04.19
Melaten	077PGK:142	13.04.07	12.04.19
Melaten	077PGK:143	16.04.07	15.04.19
Melaten	077PGK:144	25.04.07	24.04.19
Melaten	077PGK:146	11.05.07	10.05.19
Melaten	077PGK:145	11.05.07	10.05.19
Melaten	077PGK:147	15.05.07	14.05.19
Melaten	077PGK:148	18.05.07	17.05.19
Melaten	077PGK:149	29.05.07	28.05.19
Melaten	077PGK:150	05.06.07	04.06.19
Melaten	077PGK:151	06.06.07	05.06.19
Melaten	077PGK:152	13.06.07	12.06.19
Melaten	077PGK:153	13.06.07	12.06.19
Melaten	077PGK:155	15.06.07	14.06.19
Melaten	077PGK:154	15.06.07	14.06.19
Melaten	077PGK:156	26.06.07	25.06.19
West	29PGK:201	29.04.18	28.04.19
West	32PGK:72	02.04.07	01.04.19
West	32PGK:73	03.04.07	02.04.19
West	32PGK:74	05.04.07	04.04.19
West	32PGK:75	10.04.07	09.04.19
West	32PGK:76	12.04.07	11.04.19
West	32PGK:77	24.04.07	23.04.19
West	32PGK:78	27.04.07	26.04.19
West	32PGK:79	30.04.07	29.04.19

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
West	32PGK:80	04.05.07	03.05.19
West	32PGK:142	14.06.07	13.06.19
West	32PGK:143	04.06.07	03.06.19
West	32PGK:144	31.05.07	30.05.19
West	32PGK:145	30.05.07	29.05.19
West	32PGK:146	15.05.07	14.05.19
West	32PGK:147	09.05.07	08.05.19
West	32PGK:148	07.05.07	06.05.19
West	32PGK:149	04.05.07	03.05.19
West	32PGK:150	14.06.07	13.06.19
West	32PGK:151	21.06.07	20.06.19
West	32PGK:152	27.06.07	26.06.19
West	80PGK:5	24.05.07	23.05.19
West	80PGK:19	24.04.07	23.04.19
Nord	034PGK:238	08.04.16	07.04.19
Nord	034PGK:475	11.05.18	10.05.19
Nord	034PGK:565	04.04.07	03.04.19
Nord	034PGK:566	04.04.07	03.04.19
Nord	034PGK:567	04.04.07	03.04.19
Nord	034PGK:568	11.04.07	10.04.19
Nord	034PGK:569	13.04.07	12.04.19
Nord	034PGK:570	13.04.07	12.04.19
Nord	034PGK:571	16.04.07	15.04.19
Nord	034PGK:572	17.04.07	16.04.19
Nord	034PGK:573	19.04.07	18.04.19
Nord	034PGK:574	25.04.07	24.04.19
Nord	034PGK:575	26.04.07	25.04.19
Nord	034PGK:576	04.05.07	03.05.19
Nord	034PGK:577	07.05.07	06.05.19
Nord	034PGK:578	08.05.07	07.05.19
Nord	034PGK:580	14.05.07	13.05.19
Nord	034PGK:581	16.05.07	15.05.19
Nord	034PGK:582	18.05.07	17.05.19
Nord	034PGK:583	24.05.07	23.05.19
Nord	034PGK:584	31.05.07	30.05.19
Nord	034PGK:585	05.06.07	04.06.19
Nord	034PGK:586	08.06.07	07.06.19
Nord	034PGK:587	13.06.07	12.06.19
Nord	034PGK:588	13.06.07	12.06.19
Nord	034PGK:589	22.06.07	21.06.19
Nord	034PGK:590	26.06.07	25.06.19
Nord	034PGK:591	27.06.07	26.06.19

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Chorweiler	010PGK:77	14.06.07	13.06.19
Chorweiler	010PGK:78	24.05.07	23.05.19
Chorweiler	010PGK:83	19.04.07	18.04.19
Chorweiler	010PGK:84	18.05.07	17.05.19
Chorweiler	010PGK:85	26.06.07	25.06.19
Worringen	022PGK:130	21.06.07	20.06.19
Worringen	022PGK:131	12.06.07	11.06.19
Worringen	022PGK:132	05.06.07	04.06.19
Worringen	022PGK:133	22.05.07	21.05.19
Worringen	022PGK:134	18.05.07	17.05.19
Deutz	054PGK:118	16.06.16	15.06.19
Deutz	054PGK:176	16.06.18	15.06.19
Deutz	055PGK:11	05.04.07	04.04.19
Deutz	055PGK:12	17.04.07	16.04.19
Deutz	055PGK:13	19.04.07	18.04.19
Deutz	055PGK:15	24.04.07	23.04.19
Deutz	055PGK:16	25.04.07	24.04.19
Deutz	055PGK:17	27.04.07	26.04.19
Deutz	055PGK:18	02.05.07	01.05.19
Deutz	055PGK:19	03.05.07	02.05.19
Deutz	055PGK:20	10.05.07	09.05.19
Deutz	055PGK:21	15.05.07	14.05.19
Deutz	055PGK:22	15.10.09	14.05.19
Deutz	055PGK:23	22.05.07	21.05.19
Deutz	055PGK:24	22.05.07	21.05.19
Deutz	055PGK:25	23.05.07	22.05.19
Deutz	055PGK:26	13.06.07	12.06.19
Deutz	055PGK:27	22.06.07	21.06.19
Leidenhausen	073PGK:116	11.06.18	10.06.19
Leidenhausen	073PGK:240	02.04.07	01.04.19
Leidenhausen	073PGK:239	26.04.07	25.04.19
Leidenhausen	073PGK:237	26.04.07	25.04.19
Leidenhausen	073PGK:238	03.05.07	02.05.19
Leidenhausen	073APGK:11	18.05.07	17.05.19
Leidenhausen	073APGK:12	07.05.07	06.05.19
Mülheim	TPGK:230	04.04.07	03.04.19
Mülheim	TPGK:239	25.04.07	24.04.19
Mülheim	TPGK:240	09.05.07	08.05.19
Mülheim	TPGK:241	09.05.07	08.05.19

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Mülheim	TPGK:242	16.05.07	15.05.19
Mülheim	TPGK:243	13.06.07	12.06.19
Kalk	043PGK:57	21.06.07	20.06.19
Kalk	043PGK:58	14.06.07	13.06.19
Kalk	043PGK:59	08.06.07	07.06.19
Kalk	043PGK:60	05.06.07	04.06.19
Kalk	043PGK:61	05.06.07	04.06.19
Kalk	043PGK:62	24.05.07	23.05.19
Kalk	043PGK:63	10.05.07	09.05.19
Kalk	043PGK:64	19.04.07	18.04.19
Kalk	043PGK:65	05.04.07	04.04.19
Kalk	043PGK:71	28.06.07	27.06.19
Kalk	043PGK:72	28.06.07	27.06.19
Kalk	080PGK:53	24.06.18	23.06.19
Kalk	080PGK:54	15.06.18	14.06.19
Lehmbacher Weg	015PGK:51	11.04.07	10.04.19
Lehmbacher Weg	015PGK:52	27.04.07	26.04.19
Lehmbacher Weg	015PGK:53	25.05.07	24.05.19
Lehmbacher Weg	015PGK:54	06.06.07	05.06.19
Lehmbacher Weg	015PGK:55	08.06.07	07.06.19
Schönrather Hof	012PGK:161	12.05.17	11.05.19
Schönrather Hof	012PGK:219	14.06.07	13.06.19
Schönrather Hof	012PGK:220	06.06.07	05.06.19
Schönrather Hof	012PGK:221	25.04.07	24.04.19
Schönrather Hof	012PGK:222	13.04.07	12.04.19
Dünnwald	033PGK:39	15.06.18	14.06.19
Dünnwald	033PGK:51	29.06.07	28.06.19
Dünnwald	033PGK:52	15.06.07	14.06.19
Dünnwald	033PGK:53	12.06.07	11.06.19
Dünnwald	033PGK:54	15.05.07	14.05.19
Dünnwald	033PGK:55	15.05.07	14.05.19
Dünnwald	033PGK:56	27.04.07	26.04.19
Dünnwald	033PGK:61	29.06.07	28.06.19
Ost	033PGK:106	14.05.07	13.05.19
Ost	033PGK:107	11.06.07	10.06.19
Ost	033PGK:108	18.06.07	17.06.19
Ost	033PGK:109	28.06.07	27.06.19

96 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Duyar Göksan, Yan Aiming Gbr

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung öffentlicher Aushang, 18.04.2019, 22.1162476.0033.8.

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 211, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Duyar Göksan, Yan Aiming Gbr HS: Berliner Str. 922, 51069 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.04.2019

Im Auftrag
gez. Beuth

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Merlin Goß

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung, 23.04.2019, 22.1085690.0018.9.21323803

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 217, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Merlin Goß HS: Rhöndorfer Str. 8, 50939 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 23.04.2019

Im Auftrag
gez. Schubert

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Grundwert Immobilien Portfolio Köln GmbH & Co. KG

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 24.04.2019, 22.1016867.0012.0.21331806

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 223, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Grundwert Immobilien Portfolio Köln GmbH & Co. KG HS: Ehrlichstr. 9, 92421 Schwandorf

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 24.04.2019

Im Auftrag
gez. Wingen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Shuo Li

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2019 vom 29.04.2019, 212/22 – 132.327.503.000

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Abteilung Grundbesitzabgaben, Zimmer 524, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Shuo Li, Sülzburgstr. 164, 50937 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 23.04.2019
Im Auftrag
gez. Grewelding

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Andreas Laubach

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zweitbescheid vom 18.04.2019 nach § 26 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetz für die Liegenschaft Crottorfer Str. 3, 51109 Köln Aktenzeichen 321/10-KV-52/19

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbeabteilung, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Laubach, Andreas, Paffrather Str. 216, 51469 Berg. Gladbach

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann. Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.04.2019
Im Auftrag
gez. Bosbach

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Andreas Laubach

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung vom 18.04.2019 nach § 26 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetz für die Liegenschaft Crottorfer Str. 3, 51109 Köln Aktenzeichen 321/10-KV-53/19

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbeabteilung, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Laubach, Andreas, Paffrather Str. 216, 51469 Berg. Gladbach

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.04.2019
Im Auftrag
gez. Bosbach

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Dalibor Radosavljevic

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zuweisungsbescheid vom 04.04.2019, Az.: 456/19 8922165 0011151 NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Dalibor Radosavljevic, geb. 12.09.1986 in Nanomir

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 25.04.2019
Im Auftrag
gez. Zerrahn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Danica Paunovic

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zuweisungsbescheid vom 04.04.2019, Az.: 456/19 8922165 0011151 NW

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Danica Paunovic, geb. 21.05.1984 in UB Banjani

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 25.04.2019

Im Auftrag
gez. Zerrahn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Islam Mounir

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebungsandrohung vom 25.04.2019, Az.: 333-101 Zer

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Islam Mounir, geb. 10.11.1989 in Moustaghanem

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 25.04.2019

Im Auftrag
gez. Zerrahn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Ihor Sliusar Geb.: 18.09.1987 in Sun City/Ukraine

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung vom 18.04.2019 VB-Nr.: 46/19

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.04.2019

Im Auftrag
gez. Weber

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr ADU BOAHEN, Eric

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung, 25.04.2019, 333-121 OK

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56 – 66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

ADU BOAHEN, Eric, Ohne festen Wohnsitz

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 25.04.2019

Im Auftrag
gez. Konsierke, StAI

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Thomas Coburger

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung vom 23.04.2019,
AZ 501/112-15 056783

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Thomas Coburger

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 23.04.2019

Im Auftrag

gez. Ohrem

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung für Herrn Alexander Kraus

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 24.04.2019,
Aktenzeichen 501/112-07.001411

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 208, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 24.04.2019

Im Auftrag

gez. Pietrucha

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Gnekonte, Josselin-Sylvestre

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 23.04.2019, 501/112-08.036370

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 207, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 23.04.2019

Im Auftrag

gez. Schwartz

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Thiel, Sascha *05.05.1982

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 24.04.2019, 1.503.1.5252.1976.2

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Krankenhilfe und Vertriebenenangelegenheiten (503-41), Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Thiel, Sascha, o.f.W.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 24.04.2019

Im Auftrag

gez. Avci

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Gjuta, Shkelzen

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Inverzugsetzung wegen Feststellung Vaterschaft und Geltendmachung Unterhalt, 26.04.2019, 515/412-11557 P

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Beistandschaft, Zi. 240, Venloer Str. 419-421, 50825 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Shkelzen Gjuta, Machabäerstr. 1, 50668 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.04.2019

Im Auftrag

gez. Frentzel-Beyme

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

06.05.2019 (Montag)	Ausschuss Schule und Weiterbildung Rathaus, Spanischer Bau, Ratssaal 15.00 Uhr	06.05.2019 (Montag)	Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal, Großer Sitzungssaal (7. Etage), Aachener Straße 220, 50931 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr
07.05.2019 (Dienstag)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschuss Kunst und Kultur • Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln • Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester • Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 15.30 Uhr		
09.05.2019 (Donnerstag)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschuss für Umwelt und Grün • Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr Sportausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18 17.00 Uhr	09.05.2019 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Innenstadt Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal, Raum-Nr. A 119 16.00 Uhr Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk (Nebengebäude des Bezirksrathauses), Raum 901 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.